

Vorwort

Es mag verwundern, vielleicht sogar befremden, dass in dieser Publikation der Nahostkonflikt ziemlich viel Raum einnimmt. Aber ich bin angesichts der kontroversen Debatten über diesen Konflikt, bei denen Weltbilder aufeinanderprallen, zu der Überzeugung gekommen, dass ich das Thema Antisemitismus gar nicht behandeln kann, ohne auf jenen »Hundertjährigen Krieg gegen Palästina« (Rashid Khalidi 2024) einzugehen, der euphemistisch Nahostkonflikt genannt wird.

Die Definition von Antisemitismus ist stark politisiert und es ist eine Verwirrung darüber entstanden, wann man jemanden des Antisemitismus beschuldigen kann oder muss. Das verlangt nach einer Klärung. Obrigkeitsstaatliche Verordnungen sind dafür untauglich. Die meinungsbildenden Gruppen in Europa sind vom klassischen Antisemitismus zum Philosemitismus umgeschwenkt. Beide haben projektive Anteile, die ohne den industriellen Massenmord an den europäischen Juden, aber auch ohne Israels Kampf um eine jüdische »Heimstatt« nicht zu verstehen sind.

Georg Auernheimer

1.

Das Verständnis von Antisemitismus – ein politisch kontroverses Thema

Knapp fällt ein Aperçu von Theodor W. Adorno aus dem Jahr 1945 aus: »Antisemitismus ist das Gerücht über die Juden« (Adorno 1993, 141). Ein Forscherteam um Wilhelm Heitmeyer hat für die mehrjährigen Untersuchungen von »Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit« Antisemitismus mit zwei Items operationalisiert: »Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss« und »Durch ihr Verhalten sind die Juden an ihren Verfolgungen mitschuldig« (Heitmeyer 2002, 26).^{*} Beide Annäherungen an das Thema sind aufschlussreich. Vorläufig können wir drei Aspekte von Antisemitismus festhalten: die Fantasie über die »Macht der Juden«, die Entlastungsstrategie (»die Juden sind selbst schuld«) und das, was heute »Verschwörungserzählung« genannt wird, bei Adorno »das Gerücht«. Die angebliche Macht der Juden ist Gegenstand des Gerüchts. Dieses Stereotyp ist ein Kernelement des Antisemitismus.

Für den Antisemitismusforscher Werner Bergmann kennzeichnen »feindselige Urteile über die Juden als Kollektiv« den Antisemitismus. Dazu komme, dass den Juden darin »unveränderliche schlechte Eigenschaften sowie die Absicht zugeschrieben wird (sic), anderen Völkern Schaden zuzufügen ... Diese Schädigung erfolgt oft verdeckt und kann sich nach Meinung der Antisemiten in allen möglichen Formen äußern: religiös als Christenfeindschaft, wirtschaftlich als unlautere Konkurrenz und Geldgier, politisch als Weltmachtstreben, als politische Radikalität und na-

^{*} Mit der Operationalisierung entscheiden die Forscher, welche Handlungen inklusive sprachlicher Äußerungen eine Einstellung der untersuchten Personen anzeigen sollen.

tionale Illoyalität, kulturell als ›Zersetzung‹ usw.« (Bergmann 2004, 26). Den Juden wurden immer alle Übel des jeweiligen Zeitalters angelastet. Ein extremes Beispiel liefert ein lokaler Vertreter des NS-Lehrerbundes, der 1938 Krieg, Revolution, Inflation, Gewalt-herrschaft und Bürgerkrieg zu den Schäden zählte, die die Juden dem deutschen Volk zugefügt hätten.¹ Christlicher Antijudaismus und traditioneller Antisemitismus teilen die Vorstellung von einer verborgenen und zersetzenden Tätigkeit der Juden in den Gemein-schaften, unter denen sie leben. Von politisch rechts wurden Juden in der Vergangenheit sowohl als stille Beherrscher des Finanz-systems als auch als revolutionäre Unruhestifter diffamiert (Mosse 1990, 214).

Ein Weg zum Verständnis von Antisemitismus ist es, einen Be-troffenen zu Wort kommen zu lassen. Jakob Wassermann (1873-1934), ein äußerst erfolgreicher Romancier, hat 1921 in der Schrift »Mein Weg als Deutscher und Jude« die Situation des assimilations-willigen Juden reflektiert, an der er litt, weil er soziale Anerkennung vermisste. Sogar »fast sprachlosen Hass« hatte er in seiner Mili-tärzeit erlebt, »von dem der Name Antisemitismus fast nichts aus-sagt« (Wassermann 1999, 39). »Dieser Hass hat Züge des Aber-glaubens wie der freiwilligen Verblendung, der Dämonenfurcht wie der pfäffischen Verstocktheit, der Ranküne des Benachteiligten, Be-troffenen ebenso wie der Unwissenheit ...« (ebd.). Er bezieht sich in dieser Passage explizit auf die Haltung der Mannschaften, also der einfachen Soldaten. Seine Klage lässt sich sowohl als Beispiel dafür lesen, dass die Äußerungsformen von Antisemitismus vermutlich schichtspezifisch sind, als auch dafür, dass sie zumindest teilweise historisch spezifisch sind. Seine Klage über die gesellschaftlich gel-tende Zugehörigkeitsordnung beleuchtet die Lage der assimilierten Juden in der damaligen Zeit. »Ich wurde als Mensch nicht als zu-gehörig gefordert«, klagt Wassermann, »weder von den Menschen meines Ursprungs (also den Juden) ... noch von denen meiner Wahl (also den Deutschen) ... diese aber nahmen mich nicht auf und an« (Wassermann 1999, 34).

Ausgeschlossen zu sein, immer wieder als ein Fremder gesehen zu werden, diese Erfahrung teilen Juden und Jüdinnen mit anderen Minderheiten. Aber das Besondere ist: »Die Juden waren niemals völlig Teil der größeren Gesellschaften, in denen sie lebten; sie waren auch niemals völlig außerhalb dieser Gesellschaften« (Postone 2012). Die schmerzliche Erfahrung von Ignatz Bubis, damals Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland, bei einem Besuch in Rostock 1992 verdeutlicht das. Nach pogromartigen Ausschreitungen gegen Vietnamesen wollte er sich ein Bild von der Lage machen. Die *taz* berichtete am 3.11.1992:

»Während einer Pressekonferenz im Rathaus entblödete sich der Vorsitzende des Rostocker Innenausschusses, Karl-Heinz Schmidt (CDU), nicht, folgende Worte an den Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland zu richten: ›Herr Bubis, Sie sind deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens. Ihre Heimat ist Israel. Ist das richtig so? ...‹ Bubis fragte nach: ›Sie wollen mit anderen Worten wissen, was ich hier eigentlich zu suchen habe?‹«²

Der Antisemitismus erscheint oft versteckt. Die Mutter des rechtsextremen Stephan B., der am 9. Oktober 2019 den Anschlag auf die Synagoge von Halle verübte, erklärte wenige Tage später: »Er hat nichts gegen Juden in dem Sinne.« »Er hat was gegen die Leute, die hinter der finanziellen Macht stehen – wer hat das nicht?«³

Der 1879 von einer Gruppe um den Journalisten Wilhelm Marr kreierte Begriff ›Antisemitismus‹ sollte nicht wie heute das Syndrom von Vorurteilen und Diskriminierungen bezeichnen. Diese Bedeutung hat der Begriff erst später erlangt. Marr verstand darunter seine Pseudowissenschaft über die jüdische ›Rasse‹. Die Begriffsschöpfung markiert den Wechsel vom tradierten religiös gestützten Antijudaismus zum modernen Antisemitismus. Das Neue daran ist das rassistische Denken, womit Juden nicht mehr wie zuvor durch Übertritt zum Christentum der Verfolgung entgehen konnten.

Ob Antisemitismus als eine Variante von Rassismus gelten soll, sei dahingestellt. Gängige Ansicht ist, dass Rassismus als Rechtfertigung für das Kolonialsystem und die Sklaverei entstanden ist.

Interessanterweise fanden antisemitische Bewegungen in Frankreich und Großbritannien nie großen Anklang (Mosse 1990, 227). Juden gelten nicht als unterlegen, sondern als übermächtig. Klar ist aber, dass der moderne Antisemitismus nicht ohne das in der Aufklärung geweckte Bedürfnis nach Klassifizierungen denkbar ist, was George L. Mosse in seiner Geschichte des Antisemitismus herausarbeitet. Als Gemeinsamkeiten von Rassismus und Antisemitismus könnte man ansehen: die Zuschreibung von Wesenseigenschaften, fantasierte und ambivalente Fremdbilder. Demnach ist der Jude einerseits übermächtig, andererseits hilflos unterwürfig; der Schwarze ist einerseits bedrohlich wild, andererseits ursprünglich, naiv, hat ›Rhythmus im Blut‹. Beide Ideologien (im Sinn von Stuart Hall) dienen der Rechtfertigung des Status quo, von Ausgrenzung oder Unterdrückung.

Mit der Verschärfung des Nahostkonflikts bzw. in dem Maß, in dem der Konflikt unlösbar zu erscheinen begann, weil sich herausstellte, dass die Forderungen der Palästinenser und die Vorstellungen der israelischen Regierungen unvereinbar waren, ist die Definition von Antisemitismus zum Politikum geworden.

2005 beschloss die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (englisch abgekürzt EUMC für European Union Monitoring Center) eine »Arbeitsdefinition« von Antisemitismus, die mit der Hervorhebung von israelbezogenem Antisemitismus ein neues Verständnis von Antisemitismus zum Maßstab machte. Die sieben auf Israel bezogenen Kriterien waren:

- die Anschuldigung, die Juden oder Israel hätten den Holocaust erfunden oder übertrieben;
- die Anschuldigung, die Juden stünden loyaler zu Israel als zu den Staaten, deren Bürger sie sind;
- das »Abstreiten des Rechts auf jüdische Selbstbestimmung«, etwa durch die Darstellung Israels als rassistischem Projekt;
- die »Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird«;

- das »Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen«, für Israel (etwa der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende);
- »Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten«;
- das »Bestreben, alle Juden kollektiv für Handlungen des Staates Israel verantwortlich zu machen«.

Die Arbeitsdefinition sollte handhabbare Kriterien zur praktischen »Erkennung, Identifizierung, Dokumentation, Bekämpfung und strafrechtlichen Verfolgung von Antisemitismus« anbieten, etwa für den Berufsalltag von Lehrern, Polizisten und Richtern. »Arbeitsdefinition« (working definition) bezeichnet hier nicht wie üblich eine für Analysezwecke noch zu schärfende Definition. Diese Definition hat vielmehr normativen Charakter und soll Maßstäbe für pädagogische oder juristische Maßnahmen setzen, sollte »als praktischer Leitfaden für die Erkennung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle sowie für die Erarbeitung und Umsetzung gesetzgeberischer Maßnahmen gegen den Antisemitismus dienen«.⁴ Dabei sind die beispielhaft angeführten Urteile oder Meinungen ohne die je persönlichen Weltbilder nicht einzuordnen (Kempf 2015).

Daher ist der Definitionsversuch nicht für die angegebenen Zwecke tauglich. Dazu kommt, dass die aufgeführten Indizien oder Kriterien unter wissenschaftlichem und politischem Aspekt umstritten sind. Zum Beispiel könnte jemand, der Israel Rassismus vorwirft, belangt werden, obwohl von höchster internationaler Gerichtsbarkeit bescheinigt wird, dass die israelische Rechtsordnung ein Apartheidsystem stützt.⁵

Ungeachtet solch kritischer Fragen hat die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), zu Deutsch Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken, 1998 initiiert vom früheren schwedischen Ministerpräsidenten Persson zur Förderung des Gedenkens an den Holocaust, aber auch an den Genozid an den Roma,⁶ in Anlehnung an das EUMC 2016 eine um Israelbezüge er-

gänzte »Arbeitsdefinition« verabschiedet. Die IHRA setzt sich aus den Delegierten von 35 Mitgliedstaaten und Experten zusammen. Alles spricht dafür, dass es sich primär um ein politisches Gremium mit wissenschaftlicher Expertise handelt.

Die Arbeitsdefinition lautet: »Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.«⁷ Die angefügten »Beispiele zur Veranschaulichung« werden eingeleitet mit der Feststellung: »Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten.« Einschränkend wird angemerkt: »Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.« Die Formulierung, dass sich Antisemitismus auch gegen den Staat Israel richten kann, fanden manche Beteiligte anscheinend ergänzungsbedürftig. Daher zum einen der Attributsatz, »der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird«, zum anderen der Nachsatz, der mit »allerdings«, in der englischen Fassung mit »however«, beginnt. Solche Klauseln hätten sich erübrigt, wenn nicht die Formulierung »Kritik am Staat Israel« gewählt worden wäre, obwohl es doch nur um Kritik an der *Politik* Israels gehen kann.*

Ungeachtet solcher Unklarheiten bestimmt diese Definition seitdem in westlichen Staaten das Verständnis von Antisemitismus, und hat sich als folgenreich für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit herausgestellt. Dass sie in der Bundesrepublik formell nicht rechtsverbindlich ist, wird in der Praxis meist missachtet. Für den Rechtswissenschaftler Lothar Zechlin ist sie »seltsam konturlos« (2020, 105), als Regulierungsinstrument nach dem Urteil des Rechts-

* Hierzu Zechlin: »Diese Vagheit der Definition ist kein Zufall, sondern auf Schwierigkeiten der Konsensfindung unter den Unterzeichnerstaaten zurückzuführen.« Auch »bei manchen NGOs« seien Formulierungen auf Kritik gestoßen (2020, 106).